

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Stadt Abensberg (Landkreis Kelheim)
f ü r d a s H a u s h a l t s j a h r 2 0 2 4

Auf Grund der Art. 63 ff. und 88 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Abensberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **32.482.800,-- €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.738.100,-- €**

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit **5.059.630,-- €**

und in den Aufwendungen mit **5.540.010,-- €**

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit **4.276.650,-- €**

und in den Ausgaben mit **4.009.670,-- €**
ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan der Stadt wird auf **0,-- €** festgesetzt.

- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan wird auf **0,-- €** festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 450 v.H. |
| 2. Die Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000,-- €** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **600.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 71 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 5 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die vorstehende vom Stadtrat in der Sitzung vom 21.03.2024 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Abensberg öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres im Rathaus der Stadt Abensberg, Zimmer Nr. H 1.08, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Abensberg, 19.04.2024
STADT ABENSBERG

B. Resch



Dr. Bernhard Resch
Erster Bürgermeister